



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Forschungs- aufenthalte in Deutschland

Informationen zu Einreise und
Aufenthalt von Forschenden
aus Nicht-EU-Staaten (§§ 16 bis 21 -
insbesondere § 20 - Aufenthaltsgesetz)



Einreise aus dem außereuropäischen Ausland

Für die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland benötigen Forschende aus Nicht-EU-Staaten einen Aufenthaltstitel. Dieser wird als Visum und nachfolgend als Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt. Alternative Aufenthaltstitel sind möglich (s. u.).

Zuständig für die Erteilung der Visa sind die Auslandsvertretungen (Botschaft/Generalkonsulat) der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk die Forschenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz haben. Eine Beteiligung der Ausländerbehörde findet nicht statt. Das Visumantragsformular ist kostenlos bei der jeweiligen Auslandsvertretung oder über den Internetauftritt des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) erhältlich.

Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika können die erforderliche Aufenthaltserlaubnis auch nach ihrer visumfreien Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde erhalten.

Erteilung eines Aufenthaltstitels

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

- der Lebensunterhalt gesichert ist,
- Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind,
- kein Ausweisungsgrund oder Einreiseverbot vorliegt,
- der Aufenthalt nicht Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
- die Passpflicht erfüllt ist und mit dem ggf. erforderlichen Visum eingereist wurde.



Voraussetzungen nach § 20 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Zum Zwecke der Forschung kann einem Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt werden, wenn eine wirksame Aufnahmevereinbarung mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde und diese schriftlich eine sogenannte Kostenübernahmeerklärung erteilt hat.

Anerkennung der Forschungseinrichtung

Eine öffentliche oder private Einrichtung, die im Inland Forschung betreibt, kann auf Antrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für den Abschluss von Aufnahmevereinbarungen mit Forschenden aus Nicht-EU-Staaten zugelassen werden. Das Antragsformular sowie die aktuelle Liste der anerkannten Forschungseinrichtungen sind über das Internetangebot des Bundesamtes (www.bamf.de/forschungsaufenthalte) verfügbar.

Abschluss der Aufnahmevereinbarung

Die Forschungseinrichtung schließt mit den Forschenden eine Aufnahmevereinbarung ab. Diese Vereinbarung ist ein privatrechtlicher Vertrag. Enthält er die geforderten Mindestangaben, vermittelt er einen Rechtsanspruch auf den Aufenthaltstitel. Die Auslandsvertretung und die Ausländerbehörde prüfen nicht die inhaltliche Richtigkeit, sondern nur, ob die Mindestangaben enthalten sind.

Eine anerkannte Forschungseinrichtung kann eine Aufnahmevereinbarung mit Forschenden aus Nicht-EU-Staaten wirksam abschließen, wenn

- feststeht, dass das Forschungsvorhaben durchgeführt wird,
- die/der Forschende dafür geeignet und befähigt ist, über den hierfür notwendigen Hochschulabschluss verfügt, der Zugang zu Graduiertenprogrammen ermöglicht, und
- der Lebensunterhalt der/des Forschenden gesichert ist.

Die Aufnahmevereinbarung muss folgende Angaben enthalten:

- Die Verpflichtung der/des Forschenden, Forschungstätigkeiten durchzuführen,
- die Verpflichtung der Forschungseinrichtung, die/den Forschenden zur Durchführung von Forschungstätigkeiten aufzunehmen,
- die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, bei einem Arbeitsverhältnis insbesondere zum Umfang der Tätigkeit der/des Forschenden und zum Gehalt, sowie

- eine Bestimmung, wonach die Aufnahmevereinbarung unwirksam wird, wenn der/dem Forschenden nicht die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Ein Muster der Aufnahmevereinbarung ist über den Link des Bundesamtes www.bamf.de/forschungsaufenthalte verfügbar.

Die Aufenthaltserlaubnis für Forschende wird für mindestens ein Jahr erteilt, es sei denn, das Forschungsvorhaben ist von kürzerer Dauer. Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Ausländerbehörde des Ortes, an dem die/der Forschende in Deutschland ihren/seinen Wohnsitz nimmt.

Erforderliche Unterlagen

Bei der Beantragung des Aufenthaltstitels sind vorzulegen:

- Die mit der anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossene Aufnahmevereinbarung (im Visaverfahren genügen auch ein Einladungsschreiben der Forschungseinrichtung mit dem Mindestinhalt der Aufnahmevereinbarung oder zwei inhaltsgleiche Willenserklärungen der Einrichtung und der/des Forschenden) und
- eine Erklärung, in der sich die Forschungseinrichtung schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung (in den Fällen des unerlaubten Aufenthalts oder einer erforderlichen Abschiebung) entstehen unter den nachstehend genannten Voraussetzungen:

Die Kostenübernahmeerklärung ist nur dann erforderlich, wenn die Forschungseinrichtung nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und diese gegenüber dem Bundesamt bisher keine allgemeine Kostenübernahmeerklärung für ihre ausländischen Forschenden abgegeben hat. Weitere Informationen hierzu können ebenfalls über den Link des Bundesamtes www.bamf.de/forschungsaufenthalte abgerufen werden.

Welche weiteren Unterlagen vorgelegt werden müssen, erfragen Sie bitte bei der zuständigen Auslandsvertretung beziehungsweise der Ausländerbehörde.

Erwerbstätigkeit

Eine Aufenthaltserlaubnis für Forschende berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre.

Mobilität in der Europäischen Union

Forschende, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG besitzen, können Teile ihres Forschungsvorhabens in einem anderen Mitgliedstaat, außer dem Vereinigten Königreich und Dänemark, durchführen (siehe Richtlinie 2005/71/EG, sogenannte Forscherrichtlinie). Dafür soll ihnen von diesem Mitgliedstaat ein Visum bzw. ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels ist möglich.

Einer/Einem Forschenden, die/der einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach der Forscherrichtlinie besitzt, ist eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum zu erteilen, um Teile des Forschungsvorhabens im Bundesgebiet durchführen zu können. Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt, wenn die/der Forschende eine wirksame Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat und eine Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung vorliegt.

Weitere Vorteile eines Aufenthaltstitels nach § 20 AufenthG

Der Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG berechtigt zur Ausübung der Erwerbstätigkeit, wie sie in der Aufnahmevereinbarung bezeichnet wurde. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist damit für die Erteilung dieses Aufenthaltstitels nicht erforderlich.

Neben der Forschertätigkeit werden nach § 20 Abs. 6 AufenthG zudem Tätigkeiten in der Lehre ermöglicht.

Unmittelbar nach Ablauf eines Aufenthaltstitels nach § 20 AufenthG besteht - soweit der Lebensunterhalt gesichert ist - für Absolventen eines deutschen, anerkannten oder eines einem deutschen vergleichbaren Hochschulabschlusses die Möglichkeit zur Suche eines der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes. Eine hierzu gemäß § 18c Abs. 3 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis ist auf sechs Monate begrenzt. Eine Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. Ebenso ist eine Verlängerung nicht möglich.

Möglichkeiten für alternative Aufenthaltstitel

Promovierende (§ 16 AufenthG)

Doktoranden/Doktorandinnen, die im Rahmen ihres Promotionsstudiums einer Forschungstätigkeit nachgehen, können einen Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthG erhalten, wenn der hauptsächliche Zweck des Aufenthaltes der Promotion dient.

Zusätzlich zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen dafür

- Nachweise über ein Abschlussexamen einer Hochschule sowie eine Erklärung des die Dissertation betreuenden Hochschullehrenden zur Konkretisierung (Thema, Dauer etc.) der Doktorarbeit vorgelegt werden.

Möglicher Vorteil des § 16 AufenthG:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG ermöglicht nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Verlängerung dieses Titels zur Arbeitsplatzsuche um bis zu 18 Monate (§ 16 Abs. 4 AufenthG).

Arbeitskräfte (§ 18 AufenthG)

Forschende können auch *Arbeitnehmende* sein. Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18 AufenthG ist neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes. Grundsätzlich bedürfen Beschäftigungen als Arbeitnehmende der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Tätigkeiten von wissenschaftlichem Personal an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sind jedoch grundsätzlich zustimmungsfrei.



Möglicher Vorteil des § 18 AufenthG:

Forschende mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (auch §§ 18a, 19a u. 21 AufenthG), die einen Abschluss einer Hochschule in Deutschland besitzen, erhalten (anders als Aufhältige nach § 20 AufenthG) bereits nach einer zweijährigen Wartezeit eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie 24 Monate Rentenbeiträge gezahlt und einen angemessenen Arbeitsplatz innehaben (§ 18b AufenthG).

Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)

Forschende sind häufig *Hochqualifizierte* im Sinne des § 19 AufenthG. Regelbeispiele für solche sind insbesondere Wissenschaftler/innen mit besonderen fachlichen Kenntnissen sowie Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/innen in herausgehobener Position. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Hochqualifizierte bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV).

Nachzuweisen sind ein konkretes Arbeitsplatzangebot sowie die Sicherung des Lebensunterhaltes. Ein bestimmtes Mindestgehalt ist hingegen nicht vorgeschrieben.

Möglicher Vorteil des § 19 AufenthG:

Die Bestimmung ermöglicht die sofortige Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels.

Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)

Mit der *Blauen Karte EU* ergibt sich eine weitere Möglichkeit für Forschende, einen zunächst höchstens auf vier Jahre befristeten Aufenthaltstitel zu erhalten.

Voraussetzungen hierfür sind ein deutscher oder einem deutschen Abschluss vergleichbarer bzw. anerkannter ausländischer Hochschulabschluss. Zudem muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder ein Arbeitsvertrag vorliegen. Dabei muss ein bestimmtes Mindestgehalt¹ erreicht werden.

Mögliche Vorteile der Blauen Karte EU (§ 19a AufenthG):

Personen, die eine Blaue Karte EU besitzen, haben bereits nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung in Deutschland Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn sie für diesen Zeitraum Beitragszahlungen in eine Altersversorgung geleistet haben. Soweit ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B 1) nachgewiesen werden können, wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten erteilt.

1 Dies wird jährlich an die allgemeine Gehaltsentwicklung angepasst. Das hierzu notwendige durchschnittliche Jahresbruttogehalt beträgt zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bzw. 52 % in sogenannten Mangelberufen (wie beispielsweise Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner und akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie). (<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/blau-karte.html>)



Personen, die seit mindestens 18 Monaten eine Blaue Karte EU eines anderen Mitgliedstaates (außer Vereinigtes Königreich, Irland und Dänemark) besitzen, können innerhalb eines Monats nach ihrer Einreise in Deutschland auch hier eine Blaue Karte EU beantragen.

Selbständige (§ 21 AufenthG)

Forschende können auch *Selbständige* sein. Eine Aufenthaltserlaubnis kann für eine selbständige Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, positive Auswirkungen auf die Wirtschaft durch die Tätigkeit zu erwarten sind und die Finanzierung der Umsetzung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Mögliche Vorteile des § 21 AufenthG:

Soweit Forschende bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 AufenthG besitzen, kann ihnen abweichend von den oben genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss in diesem Fall allerdings einen Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit wird längstens für drei Jahre erteilt. Wenn die selbständige Tätigkeit erfolgreich verwirklicht wurde und

der Lebensunterhalt gesichert ist, kann den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Ehegattenregelungen im Vergleich

- Nachziehende Ehegatten einer/eines Forschenden, einer/eines Hochqualifizierten sowie einer/eines Inhabers/Inhaberin eine Blauen Karte EU (mit Aufenthaltstiteln nach §§ 20, 19 oder 19a AufenthG) haben sofortigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.
- Dies gilt auch für Ehepartner von nach § 18 AufenthG Beschäftigten sowie von Selbständigen im Sinne von § 21 AufenthG, wenn die Ehe bereits bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Bezugsperson, zu der der Nachzug erfolgt, bestand und diese beabsichtigt, länger als ein Jahr in Deutschland zu verweilen.
- Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist es notwendig, dass die Person, zu der der Zuzug erfolgt, bereits zwei Jahre in Besitz eines Aufenthaltstitels ist und eine Verfestigung des Aufenthaltsrechts nicht ausgeschlossen ist.
- Bestand die Ehe einer Forscherin/eines Forschers nach § 20 AufenthG, einer/eines Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG, einer Inhaberin/eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 19a AufenthG oder einer/eines Selbständigen im Sinne von § 21 AufenthG bereits, als diese Bezugsperson ihren Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegte, benötigen zuziehende Ehepartner weder Deutschkenntnisse, noch einen Nachweis, dass beide Partner das 18. Lebensjahr vollendet haben.



- In Bezug auf Deutschkenntnisse gilt dies bei Ehegatten von Inhabern einer Blauen Karte EU unabhängig davon, seit wann die Ehe besteht.
- Ehegatten einer/eines Beschäftigten mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG haben, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, deutsche Sprachkenntnisse (Verständigung auf einfache Art: Niveau A1) nachzuweisen. Beide Ehepartner müssen zudem das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In allen hier genannten Fällen berechtigen Aufenthaltserlaubnisse der Ehegatten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Bürgerservice

Telefon: +49(0)911/943-6390

E-Mail: info.buerger@bamf.bund.de

Internet: www.bamf.de

Vergleichende Übersicht

Aufenthaltstitel	Wesentliche Charakteristika	Vorteil/Möglichkeit	Ehegattennachzug/ Zuzugserleichterungen
§ 16 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="radio"/> Promotion als Hauptzweck des Aufenthaltes. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Eine Aufenthaltserlaubnis (AE) zur Arbeitsplatzsuche, § 16 Abs. 4 AufenthG. 	<p>Unter den allgemeinen Zuzugsvoraussetzungen grundsätzlich möglich.</p>
§ 18 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="radio"/> Konkretes Arbeitsplatzangebot. <input checked="" type="radio"/> Grundsätzlich Zustimmung der Bundesagentur erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Niederlassungserlaubnis (NE) nach zwei Jahren, falls Absolvant/in einer deutschen Hochschule und die übrigen Voraussetzungen des § 18b AufenthG vorliegen. 	<p>Ja,</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="radio"/> wenn Ehe bei Aufenthaltstitel für Bezugsperson bestand. <input checked="" type="radio"/> Sonst nach zwei Jahren <input checked="" type="radio"/> Deutschkenntnisse erforderlich.
§ 19 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="radio"/> Konkretes Arbeitsplatzangebot. <input checked="" type="radio"/> Keine Zustimmung der Bundesagentur erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Sofortige Erteilung einer NE. 	<p>Ja, Deutschkenntnisse und Nachweis dass beide Ehegatten 18 Jahre alt sind, sind nicht erforderlich, wenn Ehe bestand, als Bezugsperson Lebensmitelpunkt nach Deutschland verlegte.</p>

§ 19a AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ● Deutscher oder vergleichbarer Hochschulabschluss. ● Konkretes Arbeitsplatzangebot. ● Mindestgehalt. 	<ul style="list-style-type: none"> ● NE nach zwei Jahren, falls Absolvant/in einer deutschen Hochschule und die übrigen Voraussetzungen des § 18b AufenthG vorliegen. ● NE nach 33 (bei Sprachkenntnissen B1 nach 21) Monaten, wenn die übrigen Voraussetzungen nach § 19a Abs. 6 AufenthG vorliegen. ● Mobilität innerhalb der meisten Länder der EU; Art. 18 und 19 Richtlinie 2009/50/EG v. 25.05.2009 sowie § 39 Aufenthaltungsverordnung. 	<p>Ja,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Deutschkenntnisse sind nicht erforderlich. ● Nachweis, dass beide Ehegatten 18 Jahre alt sind, ist nicht erforderlich, wenn Ehe bestand, als Bezugsperson Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte.
§ 20 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ● Wirksame Aufnahmevereinbarung mit vom BAMF anerkannter Forschungseinrichtung. ● Grundsätzlich Kostenübernahmeerklärung. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. ● Neben Forschartätigkeit auch Tätigkeit in der Lehre möglich, § 20 Abs. 6 AufenthG. 	<p>Ja,</p> <p>Deutschkenntnisse und Nachweis dass beide Ehegatten 18 Jahre alt sind, sind nicht erforderlich, wenn Ehe bestand, als Bezugsperson Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte.</p>
§ 21 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ● Wirtschaftliches Interesse oder regionales Interesse. ● Positive Auswirkungen auf Wirtschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ● NE nach zwei Jahren, falls Absolvant/in einer deutschen Hochschule und die übrigen Voraussetzungen des § 18b AufenthG vorliegen. ● Für Forscher/in mit Titel nach 18 oder 20 AufenthG ist AE nach § 21 AufenthG möglich, ohne dass sonstige Voraussetzungen für Selbständigkeit gegeben sein müssen, § 21 Abs. 2a AufenthG. ● Bei erfolgreicher selbständiger Tätigkeit und gesichertem Lebensunterhalt NE bereits nach drei Jahren, § 21 Abs. 4 AufenthG. 	<p>Ja,</p> <p>Deutschkenntnisse und Nachweis dass beide Ehegatten 18 Jahre alt sind, sind nicht erforderlich, wenn Ehe bestand, als Bezugsperson Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte.</p>

Herausgeber:	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 90343 Nürnberg
Verantwortlich:	Dr. Regina Trüb 90343 Nürnberg Tel.: 0911/943-4700
Bildnachweis:	Titelbild ©istockphoto.com/ Miguel Malo; Seite 3, 9, 11 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Seite 13 Marion Vogel
Layout:	Gertraude Wichtrey
Stand:	Januar 2015
Internet:	www.bamf.de